



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen vom 11. Februar 2003

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 tritt das neue Adoptionsrecht des Bundes in Kraft. Dabei werden unter anderem die Rechte der Adoptierten wie auch der leiblichen Eltern erweitert und die kantonale Zuständigkeit für die Herkunftssuche bereits auf Bundesebene geregelt. Mit dem neuen Adoptionsrecht liegt die Zuständigkeit für die Herkunftssuche bei der für das Adoptionsverfahren zuständigen kantonalen Behörde (Art. 268d ZGB).

Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 1 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen vom 11. Februar 2003¹ die Zentrale Behörde Adoption und Pflegefamilien (ZEB) im Erziehungsdepartement die zuständige Zentrale Behörde für sämtliche Belange in den Adoptionsverfahren. Die Zuständigkeit für die Herkunftssuche liegt bisher gemäss § 2 Abs. 1 hingegen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), welche als Akteneignerin der im Zusammenhang mit einer Adoption zu erstellenden Kindesschutzakten als fachkompetente Behörde der ZEB und den Betroffenen auch weiterhin beratend und unterstützend zur Verfügung stehen muss.

Mit dem neuen Adoptionsrecht ist zwingend die kantonale Behörde, welche für das Adoptionsverfahren zuständig ist, auch zuständig für die Herkunftssuche. Sie wird von der KESB entsprechend unterstützt und beraten. Die Übertragung der Zuständigkeit von der KESB zu der ZEB bedingt eine Änderung der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen vom 11. Februar 2003².

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11.02.2003	Änderungen
§ 2 Kenntnis der Abstammung ZGB Art. 268c ¹ Gesuche um Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern sowie um Beratung sind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schriftlich einzureichen. Die oder der Gesuchstellende hat sich durch einen Personalausweis zu legitimieren.	§ 2 Kenntnis der Abstammung ZGB Art. 268d ¹ Gesuche um Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern, <u>deren direkte Nachkommen und des Kindes</u> sowie um Beratung sind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) <u>Zentralen Behörde</u> schriftlich einzureichen. Die oder der Gesuchstellende hat sich durch einen Personalausweis zu legitimieren.

¹ SG 212.800.

² SG 212.800.

Erläuterungen zu § 2 Kenntnis der Abstammung ZGB Art. 268d

Auf bundesrechtlicher Ebene wurde die Herkunftssuche in Art. 268d ZGB auf die direkten Nachkommen der leiblichen Eltern und auf das adoptierte Kind ausgedehnt. Neu können auch adoptierte Kinder Auskunft über die Personalien ihrer Geschwister verlangen. Ebenso können leibliche Eltern Auskunftsgesuche über ihre zur Adoption freigegebenen Kinder einreichen. Diese Gesuche um Auskunft sowie um Beratung sind künftig bei der ZEB einzureichen, deren Zuständigkeit sich gemäss Art. 268d ZGB ergibt. Mit der Änderung von § 2 wird die kantonale Verordnung entsprechend angepasst.

<p>§ 3 Gebühren ² Die Aufsicht über Pflegeverhältnisse erfolgt gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Familien- und Heimpflege grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>³ Die KESB kann für die Behandlung von Gesuchen gemäss Art. 268c ZGB, die über die blosser Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern hinausgehen, Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenrahmen der KESB gemäss § 23 Ziff. 1 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG).</p>	<p>§ 3 Gebühren ² Die Aufsicht über Pflegeverhältnisse erfolgt gemäss Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Familien- und Heimpflege, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016 grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>³ Die <u>KESB Zentrale Behörde</u> kann für die Behandlung von Gesuchen gemäss Art. 268d ZGB, die über die blosser Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern, <u>deren direkte Nachkommen und des Kindes</u> hinausgehen, Gebühren erheben. <u>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenrahmen der KESB gemäss § 23 Ziff. 1 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG).</u> <u>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem effektiven Aufwand.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 3 Gebühren

In § 3 Abs. 2 wird die Anpassung der Verordnung dazu genutzt, die nicht mehr geltende Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Familien- und Heimpflege durch die geltende Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016³ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 3 werden die bisher zuständige KESB durch die neu zuständige Zentrale Behörde ersetzt und die Ausweitung der Herkunftssuche auf die direkten Nachkommen und das Kind ergänzt. Das Verfahren zur Auskunftserteilung ist bis anhin kostenlos und soll auch weiterhin kostenlos bleiben. Gebühren sollen nur ausnahmsweise und nach Aufwand verrechnet werden.

³ SG 212.260.